

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 31

- **Ersatzlieferung eines mangelfreien Nachfolgemodells**
BGH, Urteil vom 08.12.2021, AZ: VIII ZR 190/19

Ein Käufer eines vom Dieselskandal betroffenen Fahrzeug kann statt des Software-Updates grundsätzlich auch die Ersatzlieferung eines typengleichen Fahrzeugs des Herstellers verlangen. Allerdings muss er gegebenenfalls die Kosten hierfür mittragen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung erstattbar.**
OLG Celle, Urteil vom 10.11.2021, AZ: 14 U 136/20

Ein Sachverständigengutachten ist immer eine Prognose. Was werden im Fall einer Instandsetzung voraussichtlich für Kosten entstehen? Und wenn voraussichtlich Verbringungskosten und UPE-Aufschläge anfallen würden, sind die auch im Rahmen fiktiver Abrechnung zu erstatten? Der Einwand der Versicherer, dass diese Kosten nur bei einer konkret durchgeführten Reparatur anfielen, ist unsinnig, da dann auch Instandsetzungskosten nicht erstattet werden müssten. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Unbezahlte Werkstattrechnung entfaltet keine Indizwirkung**
LG Memmingen, Urteil vom 25.05.2022, AZ: 13 S 691/21

Sehr ausführlich beschäftigt sich das LG Memmingen mit der Frage, ob eine unbezahlte Werkstattrechnung Indizwirkung entfaltet oder nicht, kommt aber zu keiner überzeugenden Antwort. Maßgeblich wäre die Sicht des Geschädigten. Nicht nur, dass eine Rechnung der Werkstatt vorlag, es gab auch ein Sachverständigengutachten, sodass der Geschädigte davon ausgehen durfte, dass die Werkstattkosten angemessen und erforderlich sind. Das LG Memmingen sieht es trotzdem anders und kürzt die Reparaturkosten. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Ausstellungsfahrzeug ist kein Neufahrzeug, Höhe der Minderung bei fehlender Neufahrzeug-Eigenschaft**
AG München, Urteil vom 17.12.2021, AZ: 271 C 8389/21

Ein beim Händler ausgestelltes Fahrzeug wird angefasst, die Türen werden geöffnet, die Sitze verstellt. Als unbenutztes Neufahrzeug kann man es jedenfalls nicht mehr verkaufen, meint das AG München. Statt der verlangten Minderung von 5.000,00 €, bekam der Käufer jedoch nur 1.000,00 € zugesprochen. Denn beim Kauf hatte er bereits erhebliche Nachlässe bekommen. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Ersatzlieferung eines mangelfreien Nachfolgemodells**
BGH, Urteil vom 08.12.2021, AZ: VIII ZR 190/19

Hintergrund

In diesem BGH-Verfahren ging es um ein Reimportfahrzeug (Modell VW Caddy 1,6 TDI), welches ursprünglich am 13.06.2015 zum damaligen Kaufpreis von 19.910,00 € gekauft und am 16.06.2015 übergeben wurde.

Die Besonderheit an diesem Fall war, dass dieses Fahrzeugmodell der dritten Generation nur noch bis Juni 2015 gebaut wurde.

Das Fahrzeug war mit einem Dieselmotor der Baureihe EA189 ausgestattet. Der Kläger lehnte eine sogenannte kostenfreie „Service-Maßnahme“, die ihm zur Beseitigung des Mangels angeboten wurde, ab.

Mit seiner Klage forderte er von der Beklagten – einer nicht markengebundenen Kraftfahrzeughändlerin – ein mangelfreies fabrikneues typengleiches Ersatzfahrzeug aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit gleichartiger und gleichwertiger technischer Ausstattung Zug um Zug gegen Rückübereignung des vorgenannten Fahrzeugs.

Ein entsprechendes Ersatzmodell des VW Caddy 1,6 TDI kostete im Zeitraum des Klageverfahrens 27.536,60 €.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen (LG Braunschweig, Urteil vom 14.05.2018, AZ: 11 O 1170/17 (252); OLG Braunschweig, Urteil vom 13.06.2019, AZ: 7 U 289/18) keinen Erfolg, allerdings in der Revision beim BGH.

Aussage

Der BGH nimmt hier ausführlich Stellung zu Fragen einer Ersatzlieferung eines Neufahrzeugs, das nur noch als höherpreisiges Nachfolgemodell angeboten und verkauft wird.

Hierzu stellt der BGH zahlreiche Leitsätze auf, die nachstehend im Einzelnen mit einer Kurzkomentierung versehen werden sollen.

1. Leitsatz:

„Verlangt der Käufer einer mangelhaften Sache, die nicht mehr hergestellt wird, die Lieferung eines mangelfreien Nachfolgemodells, kann im Rahmen der nach beiden Seiten interessengerechten Auslegung der zum Vertragsschluss führenden Willenserklärungen bei einem erheblichen Mehrwert der Ersatzsache Anlass bestehen zu prüfen, ob die Parteien bei Vertragsschluss die Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells (insbesondere bei Fahrzeugen) übereinstimmend nur gegen eine vom Käufer zu leistende Zuzahlung als austauschbar mit dem ursprünglich gelieferten Kaufgegenstand angesehen haben (Bestätigung der Senatsurteile vom 21. Juli 2021 - VIII ZR 254/20, NJW 2021, 2958 Rn. 56, zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt; VIII ZR 118/20, juris Rn. 60; VIII ZR 275/19, juris Rn. 57; VIII ZR 357/20, juris Rn. 55).“

Hinweise hierzu:

Der BGH führt hier seine Rechtsprechung zur Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells bei Neufahrzeugen weiter, in der er in den vorhergehenden BGH-Urteilen auf den Willen der Vertragsparteien abgestellt hatte. Es ging auch hier um die Frage der Austauschbarkeit mit dem ursprünglich gelieferten Kaufgegenstand.

Die Besonderheit an diesem Fall war der um nahezu fast 8.000,00 € höhere Kaufpreis des Nachfolgemodells.

Anscheinend geht der BGH von einer grundsätzlichen Austauschbarkeit aus. Allerdings sieht er bei einem erheblichen Mehrwert des Ersatzfahrzeugs Anlass zur Prüfung, ob die Parteien bei Vertragsschluss die Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells übereinstimmend nur gegen eine vom Käufer zu leistende Zuzahlung als austauschbar mit dem ursprünglich gelieferten Kaufgegenstand angesehen haben.

2. Leitsatz

„Danach erscheint bei beiderseits interessengerechter Vertragsauslegung bei einem erheblichen Mehrwert des im Wege der Nachlieferung verlangten Nachfolgemodells eines nicht mehr hergestellten Fahrzeugs, der ab einem Anstieg des Listenpreises von einem Viertel anzunehmen ist, in der Regel eine Zuzahlung in Höhe eines Drittels dieser Differenz als angemessen. In Ausnahmefällen mag unter Berücksichtigung der vom Tatrichter umfassend zu würdigenden Umstände eine höhere Zuzahlung in Betracht kommen, die jedoch die Hälfte dieser Differenz nicht überschreiten darf (Fortentwicklung der Senatsurteile vom 21. Juli 2021 - VIII ZR 254/20, aaO; VIII ZR 118/20, aaO; VIII ZR 275/19, aaO; VIII ZR 357/20, aaO).“

Hinweise hierzu:

Der BGH stellt also bei beiderseits interessengerechter Vertragsauslegung bei einem erheblichen Mehrwert des im Wege der Nachlieferung verlangten Nachfolgemodells eines nicht mehr hergestellten Fahrzeugs folgende Rechenwerte auf, wobei er den Regel- und Ausnahmefall unterscheidet:

a) Regelfall

Zunächst sieht der BGH einen erheblichen Mehrwert (erst) ab einem Anstieg des Listenpreises von einem Viertel. Ein Viertel Mehrwert im Verhältnis zum ursprünglichen Kaufpreis von 19.910,00 € beträgt hier 4.977,50 €, sodass das Viertel entsprechend überschritten ist, da der jetzige Kaufpreis von 27.536,60 € den ursprünglichen Kaufpreis um mehr als ein Viertel in Höhe von insgesamt 24.887,50 € überschreitet.

Als Regelfall sieht der BGH in einem solchen Fall die Zuzahlung **in Höhe eines Drittels dieser Differenz als angemessen an.**

Dies bedeutet:

Differenz aus 27.536,60 € zu 19.910,00 € = **7.625,60 €**
Hiervon **ein Drittel Zuzahlung = 2.541,86 €**

b) Ausnahmefall

In Ausnahmefällen, die allerdings vom Tatrichter umfassend in ihren Umständen gewürdigt werden müssen, kommt laut dem BGH auch eine höhere Zuzahlung bis maximal zur Hälfte – **also 50 % Zuzahlung zu dieser Differenz** – in Betracht.

Dies bedeutet in der Berechnung dieses Falles:

Differenz aus 27.536,60 € zu 19.910,00 € = **7.625,60 €**
Hiervon **50 % Zuzahlung = 3.812,80 €**

3. Leitsatz

„Beruft der Verkäufer sich auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit, muss er darlegen und erforderlichenfalls beweisen, dass die dem Käufer angebotene Nachbesserung den

Kaufgegenstand in den geschuldeten vertragsgemäßen Zustand versetzt, insbesondere den vorhandenen Sachmangel vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigt.“

Hinweise hierzu:

Wenn der Verkäufer – also hier die Beklagte – sich wie üblich auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit im Verhältnis der Kaufpreise zueinander beruft und vielmehr auf eine Nachbesserungsmöglichkeit (z.B. durch Aufbringen des Software-Updates) verweist, liegt laut dem BGH die Darlegungs- und Beweislast, dass diese angebotene Nachbesserung das entsprechende Fahrzeug in den geschuldeten vertragsgemäßen Zustand versetzt, beim Verkäufer – also bei der Beklagten.

Dieser muss darlegen und beweisen, dass mit der Nachbesserungsmaßnahme der vorhandene Sachmangel „**vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigt**“ wird.

4. Leitsatz

„Dabei ist zugunsten des Verkäufers zu berücksichtigen, dass die Freiheit des Kaufgegenstands von (Folge-)Mängeln nach Vornahme einer noch ausstehenden Nachbesserung eine negative Tatsache darstellt und der Verkäufer diesen Negativbeweis nicht allumfassend und allgemein führen kann. Daher muss der Käufer nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungslast - im Rahmen des ihm (als technischen Laien) Zumutbaren - konkret vortragen, aus welchem Grund die als Nachbesserung angebotene Maßnahme nach seiner Auffassung nicht zu einem Zustand führt, der frei von (Folge-)Mängeln ist.“

Hinweise hierzu:

Einschränkend zur Darlegungs- und Beweislast gemäß dem 3. Leitsatz weist der BGH auf die den Käufer treffenden Grundsätze der sekundären Darlegungslast hin, nachdem nach Auffassung des BGH der Verkäufer den Negativbeweis nicht allumfassend und allgemein führen kann.

Daher muss nach dem BGH der Kläger und Käufer im Rahmen des ihm als technischen Laien Zumutbaren konkret vortragen, aus welchem Grund die als Nachbesserung angebotene Maßnahme nach seiner Auffassung nicht zu einem Zustand führt, der frei von (Folge-)Mängeln ist.

5. Leitsatz

„Der Käufer darf sich dabei auch auf nur vermutete Tatsachen stützen, wenn er mangels eigener Sachkunde und hinreichenden Einblicks in komplexe technische Zusammenhänge - hier die Funktionsweise eines Software-Updates zur Beseitigung einer unzulässigen Abschalteneinrichtung (Prüfstanderkennungsoftware) - keine genaue Kenntnis von den Auswirkungen einer ihm angebotenen Nachbesserungsmaßnahme haben kann.“

Hinweise hierzu:

Wenn, was bei den Dieselskandalfällen üblicherweise der Fall ist, der Käufer mangels eigener Sachkunde und hinreichenden Einblicks in komplexe technische Zusammenhänge keine genauen Kenntnisse von den Auswirkungen einer ihm angebotenen Nachbesserungsmaßnahme haben kann, räumt der BGH dem Käufer bei der Darlegungslast Erleichterungen ein. Danach soll sich der Käufer hierbei auch auf nur vermutete Tatsachen der Funktionsweise eines Software-Updates zur Beseitigung einer unzulässigen Abschalteneinrichtung berufen können.

Praxis

Dieses sehr umfang- und aufschlussreiche Urteil zur Ersatzlieferung eines wesentlich teureren Nachfolgemodells beim sogenannten Dieselskandal und zur Frage der Erheblichkeit sowie zur Frage der Darlegungs- und Beweislast beim Angebot einer Aufbringung eines Software-

Updates kann nahezu bei allen anhängigen Dieselskandalfällen mit derselben Problemstellung rechtlich mit herangezogen werden.

- **Verbringungskosten und UPE-Aufschläge auch bei fiktiver Abrechnung erstattbar**
OLG Celle, Urteil vom 10.11.2021, AZ: 14 U 136/20

Hintergrund

Als Berufungsinanz entschied das OLG Celle über nachfolgenden Sachverhalt: Der Kläger erlitt unverschuldet einen Verkehrsunfall und ließ seinen Fahrzeugschaden mittels Gutachten feststellen. Es handelte sich um einen Reparaturschaden. Der Kläger reparierte das Fahrzeug privat und forderte die Reparaturkosten gemäß Gutachten. Vorgerichtlich waren unter anderem die im Gutachten enthaltenen Verbringungskosten wie auch die UPE-Aufschläge strittig. Die Beklagte bestritt letztendlich, dass diese Positionen fiktiv abrechenbar seien bzw. nur im Falle einer konkreten Reparatur anfielen.

Dies sah das OLG Celle allerdings anders und sprach entsprechende (fiktive) Verbringungskosten (130,00 €) wie auch UPE-Aufschläge (9 %) zu.

Aussage

Das OLG Celle stellte fest, dass gerichtlicherseits im Hinblick auf die vom Kläger geltend gemachten Schadenpositionen die Erforderlichkeit und Angemessenheit festgestellt werden müsse. Hierbei könne sich das Gericht der Hilfe eines gerichtlichen Sachverständigen bedienen. Dieser treffe dann eine Prognoseentscheidung.

Prognostiziert würden die Kosten, welche bei einer Reparatur in einer Fachwerkstatt voraussichtlich anfallen würden. Die Prognose bezieht sich auch auf die Verbringungskosten wie auch auf UPE-Aufschläge.

In diesem Zusammenhang verwies das Gericht auch auf die Rechtsprechung des BGH zu den Beilackierungskosten. Hierbei hatte der BGH festgestellt, dass es in der Natur der Sache liege, dass bei einer fiktiven Abrechnung eines Fahrzeugschadens stets eine (gewisse) Unsicherheit verbleibt, ob der objektiv zur Herstellung erforderliche (ex ante zu bemessende) Betrag demjenigen entspreche, der bei einer tatsächlichen Durchführung der Reparatur angefallen wäre oder anfallen würde. Der Tatrichter müsse prüfen, ob ein Schaden überwiegend wahrscheinlich sei (vgl. BGH, Urteil vom 17.09.2019, VI ZR 396/18).

Es sei konsequent, den gleichen Maßstab auch bei den Verbringungskosten und UPE-Aufschlägen anzulegen. Demgemäß seien Verbringungskosten grundsätzlich auch bei fiktiver Abrechnung erstattungsfähig, soweit sie in einem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen Berücksichtigung gefunden hätten und wenn sie nach den örtlichen Gepflogenheiten auch bei einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt anfallen würden. Die Argumentation lasse sich auf UPE-Aufschläge übertragen. Auch diese könnten bei fiktiver Abrechnung verlangt werden.

Im konkreten Fall führte der vom Gericht bestellte Sachverständige eine Umfrage bei regionalen Werkstätten durch. Diese kam zu dem Ergebnis, dass durchschnittlich 9 % Ersatzteilpreisaufschläge verlangt würden sowie Verbringungskosten in Höhe von durchschnittlich 130,00 €. Demgemäß sprach das OLG Celle die Positionen zu.

Praxis

In der Praxis wenden die eintrittspflichtigen Versicherer immer wieder ein, bei einer fiktiven Abrechnung des Reparaturschadens laut Gutachten seien keine Verbringungskosten bzw. UPE-Aufschläge zu erstatten, da diese erst bei konkreter Reparatur anfallen würden. Diese Argumentation ist natürlich falsch. Denn sämtliche Positionen des Gutachtens fallen ja nur bei

konkreter Reparatur an. Der Gutachter prognostiziert allerdings, welche Kosten anfallen würden, würde die Reparatur durchgeführt. Diese Kosten sind dann auch zu ersetzen.

Einzig – auch gesetzlich geregelte Ausnahme – ist die Umsatzsteuer. Diese wird gemäß § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB nur dann erstattet, wenn sie auch konkret anfiel.

Im Umkehrschluss gilt, dass dann alle anderen Positionen auch fiktiv erstattbar sind. Entsprechend sollte gegenüber der unfallgegnerischen Versicherung auch argumentiert werden.

- **Unbezahlte Werkstattrechnung entfaltet keine Indizwirkung**
LG Memmingen, Urteil vom 25.05.2022, AZ: 13 S 691/21

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall kalkulierte der von der Geschädigten beauftragte Privatsachverständige Reparaturkosten in Höhe von 5.561,08 € (netto) und einen merkantilen Minderwert in Höhe von 1.250,00 €. Die Geschädigte ließ ihr Fahrzeug auf Grundlage des Gutachtens reparieren, wofür die Werkstatt einen Betrag in Höhe von 5.902,24 € (netto) in Rechnung stellte. Die eintrittspflichtige Versicherung regulierte die Reparaturkosten, kürzte aber um 352,40 €. Der gekürzte Betrag wurde von der Geschädigten nicht an die Werkstatt gezahlt. Auf die merkantile Wertminderung zahlte die Versicherung nur 700,00 €.

Das AG Neu-Ulm (Urteil vom 24.03.2021, AZ: 5 C 1111/20) gab der Klage hinsichtlich der restlichen Reparaturkosten statt und kürzte lediglich den merkantilen Minderwert nach gerichtlicher Schätzung auf 1.173,00 €. Die tatsächlichen Reparaturkosten seien zu erstatten. Der Schädiger trage das Werkstatt- und Prognoserisiko – und zwar auch dann, wenn die Reparaturrechnung noch nicht beglichen sei. Das LG Memmingen gab der von der Versicherung eingelegten Berufung teilweise statt.

Aussage

Nach Auffassung des Berufungsgerichts entfalte die unbezahlte Reparaturkostenrechnung keine Indizwirkung, sodass über die strittigen Schadenpositionen sowie über die Höhe des merkantilen Minderwerts durch Einholung eines Sachverständigengutachtens Beweis zu erheben war.

Das LG Memmingen überträgt die Rechtsprechung des BGH hinsichtlich der Erstattung von Sachverständigenkosten auch auf Werkstattkosten. Erst die tatsächlich bezahlte (Sachverständigen-)Rechnung indiziere die Erforderlichkeit (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.2019, AZ: VI ZR 104/19; BGH, Urteil vom 24.10.2017, AZ: VI ZR 61/17; BGH, Urteil vom 26.04.2016, AZ: VI ZR 50/15; BGH, Urteil vom 19.07.2016, AZ VI ZR 491/15). In Bezug auf die Erforderlichkeit von Werkstattkosten liegt keine Entscheidung des BGH vor, lediglich sich widersprechende Entscheidungen der Instanzgerichte (z.B. einerseits: LG Saarbrücken, Urteil vom 22.10.2021, AZ: 13 S 69/21; LG Wuppertal, Urteil vom 05.10.2017, AZ: 9 S 90/17; AG Überlingen, Urteil vom 12.07.2017, AZ: 2 C 57/17; andererseits: AG Sigmaringen, Urteil vom 28.06.2019, AZ: 2 C 501/18; AG Tuttlingen, Urteil vom 26.06.2019, AZ: 3 C 683/18; AG Recklinghausen, Urteil vom 15.01.2018, AZ: 51 C 232/17; vgl. auch *Hoppe*, „Indizwirkung der nicht beglichenen Reparaturrechnung?“ in SVR 2021, 168).

Nach Ansicht des Berufungsgerichts rechtfertigt auch das Vorliegen eines Gutachtens vor Erteilung des Reparaturauftrags keine Abweichung von der Rechtsprechung des BGH, wonach nur einer bezahlten Reparaturrechnung Indizwirkung zukommt und die Erforderlichkeit der Rechnung keiner weiteren Überprüfung durch Sachverständigengutachten zugänglich ist (vgl. bereits LG Memmingen, Urteil vom 11.05.2022, AZ: 14 S 82/22). Wer Ersatz einer unbezahlten Rechnung verlangt, verlangt den objektiv erforderlichen Betrag und nicht denjenigen, den er für erforderlich halten durfte. Die Beweislast für die objektive Erforderlichkeit liegt grundsätzlich beim Geschädigten als Anspruchsteller. Hier habe die beklagte Versicherung substantiierte Einwände gegen die Rechnung und das klägerseits vorgelegte Gutachten vorgebracht, die vom gerichtlich bestellten Sachverständigen bestätigt wurden.

Nach den Feststellungen des gerichtlichen Sachverständigen war von einem Minderwert in Höhe von 1.000,00 € auszugehen, sodass von Beklagtenseite noch weitere 300,00 € zu erstatten sind. Die Schätzung durch das AG Neu-Ulm sei sicherlich prozessökonomisch und

wirtschaftlich, allerdings ist nach Auffassung des Berufungsgerichts die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich. Der merkantile Minderwert unterliege nicht der Umsatzsteuer, sodass kein entsprechender Abzug vorzunehmen war.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den einschlägigen Entscheidungen des BGH zu Fragen der Ersatzfähigkeit der Umsatzsteuer bei fiktiver Abrechnung. Mit Urteil vom 02.10.2018 (AZ: VI ZR 40/18) hat der BGH entschieden, dass die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig ist, wenn der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadenabrechnung wählt. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadenabrechnung sei insoweit unzulässig. Hieraus folgt jedoch nicht, dass eine Kombination von fiktiver Abrechnung mit einem Ersatz des merkantilen Minderwerts ebenso unzulässig wäre. Bei dem merkantilen Minderwert handelt es sich um einen unmittelbaren Sachschaden, der gemäß § 251 Abs. 1 BGB zu ersetzen ist, da insoweit eine Wiederherstellung der Sache unmöglich bzw. ungenügend ist. Die Frage der Abrechnung auf konkreter oder fiktiver Basis hat ihre Grundlage jedoch in § 249 Abs. 2 BGB.

Praxis

Das LG Memmingen überträgt die Rechtsprechung des BGH, dass nur der beglichenen Rechnung eines Kfz-Sachverständigen (!) Indizwirkung zukomme, dass der berechnete Betrag auch erforderlich sei, auf die Rechnung einer Werkstatt. Dies hat hier zur Folge, dass die Geschädigte beweibelastet für sämtliche bestrittenen Rechnungspositionen wurde, was quasi der Abschaffung des Werkstatttrisikos gleichkommt.

- **Ausstellungsfahrzeug ist kein Neufahrzeug, Höhe der Minderung bei fehlender Neufahrzeug-Eigenschaft**

AG München, Urteil vom 17.12.2021, AZ: 271 C 8389/21

Hintergrund

Die Klägerin erwarb am 07.10.2019 von der Beklagten in deren Münchener Niederlassung einen Mercedes Benz SLC 300 zum Kaufpreis von 54.604,10 € als Neufahrzeug. Zunächst lag der Listenpreis um 7.184,80 € höher, es wurde dann aber ein entsprechender Nachlass gewährt. Das Fahrzeug war am 07.11.2018 hergestellt worden und befand sich zum Zeitpunkt des Kaufs in Köln. Deshalb wurde im Rahmen des Verkaufs auch eine Überführung nach München vereinbart. In einer anderen Niederlassung der Beklagten war es ausgestellt gewesen und dort von Besuchern dieser Niederlassung, nicht jedoch von der Klägerin, besichtigt worden. Es war allerdings vor der Auslieferung an die Klägerin weder zugelassen noch gefahren worden.

Am 31.10.2019 wurde das Fahrzeug an die Klägerin übergeben. Diese nahm am 11.11.2019 eine Pannenhilfe in Anspruch. Bei der Niederlassung der Beklagten wurde die Autobatterie erneuert. Am 17.11.2019 teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie mache einen Anspruch auf Preisminderung geltend. Vereinbart worden sei nämlich, dass es sich bei dem verkauften Fahrzeug um ein fabrikneues Fahrzeug handle. Das übergebene Fahrzeug sei allerdings tatsächlich bereits benutzt und beschädigt worden. Es habe sich um ein Vorführfahrzeug – also um ein Gebrauchtfahrzeug – gehandelt. Dass dieses zuvor ausgestellt worden war, habe die Klägerin nicht gewusst. Außerdem monierte die Klägerin neben der Autobatterie Dellen an der Verkleidung des Überrollbügels und am Teppichboden sowie übliche Gebrauchsspuren wie Abschürfungen an der Lackierung und den Sitzen, Kratzer an den Einstiegsleisten usw.

Die Klägerin machte einen Anspruch auf Kaufpreisminderung in Höhe von 5.000,00 € geltend. Zum Zeitpunkt des Kaufes habe die Beklagte insbesondere ein Vorführfahrzeug mit ähnlicher Ausstattung, das 3.002 km für Probefahrten gefahren worden sei, für 47.490,00 € im Angebot gehabt. Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Die Klage vor dem AG München war nur teilweise erfolgreich. Die AG München sprach 1.000,00 € zu.

Aussage

Das AG München ging davon aus, dass die Beklagte der Klägerin die Lieferung eines Neuwagens schuldete. Die Beklagte habe nicht nachweisen können, dass zusätzlich vereinbart worden sei, dass es sich um ein Ausstellungsfahrzeug handle. Hierzu hatte das Gericht einen Zeugen angehört. Dieser sprach von einem Bestandsfahrzeug und verstand darunter Fahrzeuge, die schon gebaut seien und in den Niederlassungen entweder in Ausstellungen stehen oder darauf warten würden, dass sie in die Ausstellung kommen. Die beweisbelastete Beklagte konnte also nicht nachweisen, dass ein Ausstellungsfahrzeug veräußert wurde. Das streitgegenständliche Fahrzeug stellte damit – nach Auffassung des AG München – kein Neufahrzeug mehr dar.

Ein Fahrzeug sei dann ein Neuwagen, wenn es unbenutzt sei, das Modell des Fahrzeugs unverändert weitergebaut würde, es keine durch längere Standzeit bedingten Mängel aufweise und wenn zwischen Herstellung des Fahrzeugs und Abschluss des Kaufvertrages nicht mehr als 12 Monate lägen (siehe auch BGH, Urteil vom 15.10.2003, AZ: VIII ZR 227/02). Auch die Nutzung als Ausstellungsfahrzeug führte nach Ansicht des AG München dazu, dass nicht mehr von einem „unbenutzten“ Fahrzeug gesprochen werden konnte. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass dieses noch nicht zugelassen und noch nicht gefahren wurde. Bei der Ausstellung eines Fahrzeugs in einer Niederlassung werde es jedenfalls von einer unbestimmten Anzahl von Personen innen und außen angefasst, Türen und Kofferraum werden

vielfach geöffnet, es werde probegesehen, Sitze werden verstellt etc. Ein Ausstellungsfahrzeug sei nach Ansicht des AG München nicht mehr unbenutzt.

Hinzu komme, dass vorliegend unstrittig bei Übergabe des Fahrzeugs an die Klägerin die Autobatterie schadhafte war. Erste Anzeichen sprächen dafür, dass es sich hierbei um einen durch längere Standzeit bedingten Mangel handele. Eine endgültige Klärung der Frage sei allerdings nicht veranlasst, was auch im Hinblick auf angeblich weitere Gebrauchsspuren (Dellen, Abschürfungen und Kratzer) gelte. Denn es habe sich bereits nicht um ein ungenutztes Fahrzeug gehandelt.

Die Klägerin konnte ihren Minderungsanspruch mithin ausschließlich auf die fehlende Neuwagenbeschaffenheit stützen. Bei der Höhe der Minderung schätzte das Gericht gemäß § 287 ZPO und ging davon aus, dass der begehrte Betrag in Höhe von 5.000,00 € auf Klägerseite überhöht war. Das AG München schätzte die Minderung auf 1.000,00 €. Es berücksichtigte hierbei, dass beim Vertragsschluss schon ein erheblicher Abschlag vom Listenpreis gewährt worden war und dass es sich lediglich um ein Ausstellungsfahrzeug – allerdings nicht um einen Vorführgewagen – handelte.

Praxis

Das AG München geht bei einem Ausstellungsfahrzeug – trotz des Umstands, dass dieses weder zugelassen noch gefahren wurde – davon aus, dass es sich nicht mehr um ein Neufahrzeug handelt. Damit fehlt dem veräußerten Fahrzeug eine vereinbarte Beschaffenheit. Der Käufer konnte berechtigt mindern. Bei der Minderungshöhe musste er allerdings Abstriche hinnehmen.

Hier bezog das AG München auch mit ein, dass bereits beim Kauf ein erheblicher Preisnachlass gewährt wurde. Der Umstand, dass es sich um einen Ausstellungswagen handelte, war in gewissem Sinne schon (teilweise) eingepreist gewesen. Demgemäß hatte die Klage nur zu einem geringen Teil Erfolg.

In der Praxis sollte auf den Umstand, dass es sich um ein Ausstellungsfahrzeug handelt, bei Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen werden. Dies sollte in einer vor Gericht nachweisbaren Form (schriftlich) erfolgen.